16. Juni 2020

 **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Heike Sudmann (DIE LINKE) vom 08.06.20**

**und Antwort des Senats**

**- Drucksache 22/454 -**

Betr.: Schilleroper – leitet die Stadt endlich die Sicherungsmaßnahmen ein?

Einleitung für die Fragen:

Seit Jahren lässt die Eigentümerin die denkmalgeschützte Schilleroper vor sich hin rotten. Dem Senat und den Behörden tanzt sie auf der Nase herum, statt endlich die Sicherung des Objektes einzuleiten. In meiner letzten Schriftlichen Kleinen Anfrage zu diesen unglaublichen Vorgängen (Drs. 21/20190 vom 21.2.2020) antwortete der Senat: „Nach Ablauf der Frist zur Anhörung der Eigentümerin bis 20. November 2019 (siehe Drs. 21/18932) wurde die Sicherungsverfügung am 5. Dezember 2019 der von der Eigentümerin beauftragten Anwaltskanzlei zugestellt. Demnach kann die Eigentümerin entweder die in der Verfügung aufgegebenen Maßnahmen oder alternative, selbst entwickelte, die ebenfalls zur Sicherung vor weiterem Verfall des Objektes führen, ergreifen. Die Beantragung der erforderlichen Genehmigungen ist von der Eigentümerin bis zum 28. Februar 2020 nachzuweisen. Die Sicherung selbst ist bis zum 31. Mai 2020 beziehungsweise spätestens acht Wochen nach Erhalt der Genehmigungen zu realisieren. Angesichts des Umfanges der erforderlichen Sicherungsarbeiten – die Maßnahmen erfordern unter anderem eine Baugenehmigung – waren ausreichende Fristen zur Durchführung zu setzen. Erst wenn eine Frist erfolglos verstreicht, kann eine Ersatzvornahme durch das Denkmalschutzamt vollzogen werden. Die Planung dieser Ersatzvornahme ist durch das Denkmalschutzamt parallel beauftragt worden.“

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Schilleroper Objekt GmbH hat gegen die Sicherungsverfügung Widerspruch eingelegt. Die Schilleroper Objekt GmbH hat außerdem im Februar 2020 beim Verwaltungsgericht Hamburg einen Eilantrag eingereicht, um die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen und dem Denkmalschutzamt vorläufig zu untersagen, dass dieses die Ersatzvornahme durchführt. Hierüber hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. Welche Nachweise hat die Eigentümerin bis zum 28. Februar 2020 erbracht?

Keine.

1. Wurde die Sicherung bis zum 31. Mai 2020 durch die Eigentümerin realisiert?

Falls nicht: Weshalb nicht?

Nein, im Übrigen siehe Vorbemerkung.

1. Wann wurde die Ersatzvornahme durch das Denkmalschutzamt vollzogen?

Sollte noch kein Vollzug erfolgt sein: Weshalb nicht?

Wann wird die Ersatzvornahme eingeleitet und wann wird sie nunmehr vollzogen sein?

Siehe Vorbemerkung.